eschlikon
BETHESDA ALTERSZENTREN

Wohn- und Pflegezentrum

Taxordnung

ab Januar 2026

Die Taxordnung ist nach den gesetzlichen Vorschriften im Krankenversicherungsgesetz (KVG) aufgeteilt in eine **Pflegetaxe** (Normkosten) gemäss **RAI** System (**R**esident **A**ssessment **I**nstrument), der Betreuungstaxe, einer **Grundtaxe** (Pensionspreis**),** und in **Zusatzkosten** für Sonderleistungen.

Pflegekosten und Betreuungstaxe

Gemäss Anhang 1

Die Abklärung des Pflegebedarfs und die Ermittlung des Pflegeaufwandes erfolgt mit dem von den Krankenkassen anerkannten **RAI** (**R**esident **A**ssessment **I**nstrument) Pflegeerfassungs- und Einstufungsinstrument.
Die Normkosten entsprechen den KGV-pflichtigen Pflegekosten.

Die Pflegekosten werden auf der Bewohnerrechnung detailliert aufgeführt.

Die Kostenbeteiligung der Krankenkassen vergüten uns diese direkt. Dieser Betrag ist auf der Bewohnerrechnung als Minusposten aufgeführt.

Gemäss §25 + 26 der Verordnung zum KGV kann bei der AHV-Gemeindezweigstelle ein Antrag auf Rückerstattung des Anteils des Kantons / Gemeinde gestellt werden.
Dieser wird Ihnen nach Einreichung der notwendigen Unterlagen zurückerstattet.

Die nötigen Informationen zur Vorgehensweise sowie Formulare und Unterlagen erhalten Sie mit der ersten Heimrechnung von der Heimleitung.

Betreuungspauschale

Für alle Bewohnerinnen und Bewohner Fr. 38.- pro Person und Tag

Mit der Betreuungspauschale sind folgende Leistungen abgegolten:

- Alle Angebote der Aktivierung
- Anlässe und Veranstaltungen im Haus inkl. Ausflüge (Reise und Verpflegung)
- Nicht pflegerische Betreuungstätigkeiten und Begleitungen durch das Pflege- und Assistenzpersonal
- Hilfestellung beim Zimmer einrichten, Telefon und TV anschliessen
- Nicht pflegespezifische Gemeinkosten (Verwaltung, Hausdienst etc.)
- Begleitung der Arztvisite
- Bewohnende- und Angehörigengespräche
- Administrative Arbeiten

Pensionspreise

Die **Pensionstaxe** ist abgestuft nach Zimmertyp und -komfort.

Es gelten für alle Bewohnenden die unten aufgeführten Pensionstaxen, der frühere Wohnsitz spielt dabei keine Rolle.

Haus Säntis	Einbettzimmer *normal* mit eigener Dusche / WC / Balkon	pro Person + Tag	Fr. 145.00
	Einbettzimmer *gross* (ca. 26 m2) mit eigener Dusche / WC / Balkon	pro Person + Tag	Fr. 150.00
	Einbettzimmer *Eckzimmer* mit eigener Dusche / WC / Balkon	pro Person + Tag	Fr. 150.00
	Einbettzimmer *möbliert* mit eigener Dusche / WC ohne Balkon	pro Person + Tag	Fr. 135.00
	Doppelzimmer mit eigener Dusche / WC / Balkon *(bei Einzelbelegung Fr. 240.00 pro Tag)*	pro Person + Tag	Fr. 130.00
Haus Hörnli	Einbettzimmer *normal* mit eigener Dusche / WC / Balkon	pro Person + Tag	Fr. 145.00
	Einbettzimmer *Eckzimmer* mit eigener Dusche / WC / Balkon	pro Person + Tag	Fr. 150.00
	Einbettzimmer *Eckzimmer möbliert* mit eigener Dusche / WC ohne Balkon	pro Person + Tag	Fr. 140.00
	Einbettzimmer *möbliert* mit eigener Dusche / WC ohne Balkon	pro Person + Tag	Fr. 135.00
	Doppelzimmer *Südseite* mit eigener Dusche / WC und Balkon *(bei Einzelbelegung Fr. 240.00 pro Tag)*	pro Person + Tag	Fr. 130.00

In der Pensionstaxe inbegriffen sind Leistungen für

- die Unterkunft im gewählten oder zugeteilten Zimmer
- Reinigung und Pflege des Zimmers
- drei Mahlzeiten pro Tag im Speisesaal inkl. Getränke zu den Mahlzeiten
- ärztlich verordnete Schon- oder Diätkost
- die Besorgung der persönlichen Wäsche (ohne chemische Reinigungen)
- Nutzung der im Heim angebotenen Infrastruktur, inkl. Hilfsmitteln
- Sämtliche alkoholfreien Getränke für Bewohnende, welche über die Hotellerie bezogen werden
- Sach- bez. Mobiliarversicherung aller Möbel und Gegenstände im Zimmer
- Privat-Haftpflichtversicherung

Kurzaufenthalte (bis 8 Wochen)

Zuschlag zur Pensionstaxe	pro Tag	Fr. 20.--
Betreuungspauschale	pro Tag	Fr. 38.--
Pflegekosten	pro Tag	gem. Pflegetaxverordnung
Endreinigung und administrativer Aufwand	pauschal	Fr. 500.--

Zusatzkosten

An Zusatzkosten werden in Rechnung gestellt:

- Eintrittspauschale	Fr. 300.--
- Kosten für Pflegematerialen	gemäss Abrechnung
- Spezielle Nachtwachen	Fr. 200.-- pro Nacht
- Personentransporte (auch Rollstuhl) ausserhalb des Dorfes, max. 1 Std., Mindestpreis: Fr. 20.-	Fr. 1.50 pro Kilometer + Fr. 10.- pro ¼-Stunde
- Begleitungen und spezielle Besorgungen	nach Aufwand; Fr. 70.-/Std.
- Aufwendungen für pers. Bedürfnisse wie Fusspflege, Coiffeur, chem. Reinigung, Therapien, usw.	nach Aufwand
- Alkoholische Getränke (Wein, Bier etc.)	gem. Getränkekarte
- nicht ärztlich verordnete Diäten	nach Aufwand
- ins Zimmer servierte Mahlzeiten (ausgenommen aus medizinischen Gründen)	+Fr. 5.-- Zuschlag
- Telefon, TV und Internet *Einzelpreise: Telefon Fr. 25.- / TV Fr. 25.- / Internet Fr. 10.-* (Gesprächsgebühren innerhalb der Schweiz sind kostenlos)	Fr. 50.-/Monat pauschal
- Reparatur- und Nähkosten	Fr. 60.-- pro Stunde
- TV und IT-Support	Fr. 60.-- pro Stunde
- Schlussreinigung bei Zimmerabgabe	Fr. 250.00 pauschal
- Räumung und Entsorgungen von Möbeln und Gegenständen	nach Aufwand; Fr. 60.-/Std.

Ärztliche und medizinische Leistungen (Medikamente etc.) werden den Bewohnerinnen und Bewohnern direkt durch den behandelnden Arzt in Rechnung gestellt.

Besonderes

- Bei Abwesenheit wird ab dem 3. Tag eine Ermässigung auf die Tagestaxe von Fr. 15.00 pro Tag gewährt. Der Abreise- und der Rückkehrtag werden nicht als Abwesenheit gerechnet.
- Ein- und Austrittstage werden voll in Rechnung gestellt.
- Bei einem Austritt aus der Institution ist eine Kündigungsfrist von einem Monat je auf das Ende des folgenden Kalendermonats einzuhalten.
- Beim Todesfall erlischt die Aufenthaltsvereinbarung ohne Kündigung. Das Zimmer ist innerhalb von 30 Tagen zu räumen. Die Grundtaxe wird bis zur Wiederbelegung, jedoch längstens für 30 Tage weiter verrechnet.
- Bei einem Spitalaufenthalt oder einem Todesfall entfallen die Pflegetaxen ab dem ersten Tag.
- Die monatlichen Rechnungen sind innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt zu bezahlen. Als Zahlungsverfahren bevorzugen wir das Lastschriftverfahren (LSV).
- Vor dem Eintritt ist ein unverzinslicher Leistungsvorschuss von mind. Fr. 8‘000.-- zu leisten, der mit der Schlussrechnung verrechnet wird.

Diese Taxordnung ist ein integrierter Bestandteil der Aufenthaltsvereinbarung. Änderungen sind vorbehalten und werden mindestens einen Monat im Voraus schriftlich mitgeteilt.

1. Januar 2026